

# **Wahlordnung**

## **des Elternbeirats des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Pfullingen**

### **für die Wahl der Klassenelternvertreter**

Aufgrund des § 20 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353), geändert am 18. November 1988 (K.u.U. 1989, S. 29), wird für die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter folgende Wahlordnung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs. 3 SchG und die §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin**

- (1) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs. 1 letzter Satz Elternbeiratsverordnung.
- (2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht regelmäßig an der Schule unterrichten. Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Für die Wiederwahl eines Elternvertreters gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gelten § 8 und 17 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. in neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer;
2. die Einladung muss schriftlich erfolgen; die Einladungsfrist beträgt eine Woche;
3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

#### **§ 4 Wahlleiter**

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
  1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;

2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 5 Nr. 4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

#### § 5 Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten die §§ 7 und 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Klassenelternvertreter und Stellvertreter können in getrennten Wahlgängen gewählt werden;
3. die Wahl hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Wahlberechtigter verlangt;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los ;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 4 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

#### § 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert ein Schuljahr.
- (2) Für Beginn und Ende der Amtszeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 16 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:
  1. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
  2. bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.

#### § 7 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 18 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 2 bis 7 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. demjenigen einzulegen, der nach der Geschäftsordnung des Elternbeirats zur Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats einzuladen hat;
4. über den Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung über den Einspruch mündlich äußern;

5. die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie den Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei bei der Vorbereitung der Wahl nach § 3 Nr. 1 dieser Wahlordnung zu verfahren ist.
7. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Recht aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 15.6.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 1.8.1996 außer Kraft.

Pfullingen, den 15.6.2004

Die Vorsitzende des Elternbeirats

Schriftführer/in